

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband 
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach Tel 041 462 65 90 E-Mail info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.06.2015 sig. Meinrad Pfister sig. Dr. Felix Grob Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	10
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	13
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	14
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	22
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	23
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	25
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	26
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	27
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	28
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	30
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20).....	32
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	33
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	35
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	37
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	40
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	42

BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura	43
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)	47
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione.....	48
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01).....	53
BLW Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) ..	54
Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	56
Spezialkulturen / Cultures spéciales.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	56
Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	57

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen im Rahmen der Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015 betreffen insbesondere zwei wichtige Bereiche:

1. Die Anpassung der Berechnungsfaktoren für die Standardarbeitskräfte (SAK)
2. Die administrative Vereinfachung.

Die Suisseporcs fordert, dass die Starthilfe an die Reduktion der SAK pro Betrieb angepasst wird, so dass diese durch die Anpassung der SAK-Faktoren nicht tiefer ausfallen. Diese Hilfe ist eine der wenigen Massnahmen, welche Junglandwirte unterstützt, die einen Betrieb übernehmen. Es wäre falsch, diese zu kürzen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur administrativen Vereinfachung sind ungenügend und die Mehrheit von ihnen reduziert nicht direkt den administrativen Aufwand der Landwirtschaftsbetriebe. Sie zeigen zudem die absurde Komplexität der aktuellen Agrarpolitik auf. In Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung wird beispielsweise ausgeführt, dass „(...) brünstigen Tieren (...) während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden können“. Diese Formulierung zeugt von Entmündigung und von mangelnder Wertschätzung gegenüber den Tierhaltern. Die Verordnungen sollten der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und sollten keiner solchen Präzisierung bedürfen.

Momentan handelt es sich bei den vorgeschlagenen Vereinfachungen eher um eine Alibiübung als um den tatsächlichen Willen, den administrativen Aufwand für die Bauernfamilien zu reduzieren. Das BLW hat Anfang 2015 rund 70 Landwirtinnen und Landwirte zu Workshops eingeladen, damit diese Vorschläge für die administrative Vereinfachung ausarbeiten. Die zahlreichen vorgeschlagenen Massnahmen müssen rasch umgesetzt werden; die Bauernfamilien sollen sich nicht bis 2017 gedulden müssen.

Im Allgemeinen, insbesondere im Anhang der Direktzahlungsverordnung, müssen die Vorschriften drastisch vereinfacht werden. Folgende Grundsätze sind dabei zu befolgen:

- Die Vorschriften sind auf jene Punkte zu begrenzen, welche effektiv und objektiv kontrolliert werden können
- Die Vorschriften sollen sich auf jene Fälle konzentrieren, welche effektive und gravierende Auswirkungen auf das Tierwohl und die Umwelt haben können.
- Die Kontrollen sollen sich auf die Resultate und nicht auf die Prozesse konzentrieren.
- Viele Praktiken sind Bestandteile der guten landwirtschaftlichen Praxis und müssen folglich nicht detailliert geregelt werden

In diesem Sinne fordert die Suisseporcs, per 1. Januar 2016 folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Die Pflicht zur Führung des Auslaufjournals aufheben.

Die Pflicht ein Auslaufjournal zu führen soll gestrichen werden. Es müssen andere Lösungen für die Kontrolle eingeführt werden. Eine Möglichkeit besteht, dass die Auslaufjournale nur in Fällen, in denen Zweifel bestehen, erforderlich sein sollen.

Direktzahlungsverordnung, Art. 75 Voraussetzungen für RAUS-Beiträge soll wie folgt angepasst werden:

⁴ ~~Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe~~

~~von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 6 Buchstabe D festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof beziehungsweise zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.~~

Der Anhang 6, Buchstabe D der DZV muss folglich ebenfalls angepasst werden.

2. Die Datenaufzeichnungen müssen stark vereinfacht werden. Insbesondere sollen die Wiesenjournale, die Feldkalender und der Bewirtschaftungsplan für die Sömmerungsgebiete gestrichen werden.

Die Aufzeichnung muss vereinfacht werden. Es ist nicht mehr notwendig, die Informationen über die Düngung zu erfassen, die Nährstoffbilanz ist ausreichend. Die Auskünfte über Erntetermine, Erträge, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung sind in der guten landwirtschaftlichen Praxis integriert. Lediglich die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen sollen beibehalten werden.

Der Anhang 1 der DZV betreffend den Aufzeichnungen soll wie folgt angepasst werden:

1 Aufzeichnungen

1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens ~~sechs~~ vier Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:

- a) Parzellenverzeichnis, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, übrige Flächen;
- b) Parzellenplan mit Bewirtschaftungsparzellen sowie Parzellenplan der Biodiversitätsförderflächen;
- ~~c) Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung;~~
- d) die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;
- e) weitere Aufzeichnungen, sofern diese zweckdienlich sind.

Der Bewirtschaftungsplan für die Bestimmungen betreffend der Sömmerung und dem Sömmerungsgebiet sollen nicht mehr obligatorisch sein. (Anhang 2 der DZV)

3. Suisse-Bilanz vereinfachen und automatisieren

Die Suisse-Bilanz ist extrem umfangreich. Es soll eine vom Landwirt nachvollziehbare, einfachere Suisse-Bilanz mit Internetvariante angeboten werden. Die Nährstoffbilanz muss stark vereinfacht werden. Mehrfacherfassungen, wie sie heute gemacht werden, sind zu vermeiden. Insbesondere sollen die Tierzahlen, Tierkategorien und Flächendaten aus anderen Erfassungen direkt verwendet werden können. Eine Informatiklösung muss den Landwirtschaftsbetrieben gratis zur Verfügung gestellt werden. Der Anhang 1, Kapitel 2.1 der DZV muss, mit dem Ziel einer Vereinfachung, korrigiert werden.

Wir fordern, dass die Erkenntnisse und Vorschläge der Arbeitsgruppe Suisse-Bilanz des SBV unverzüglich umgesetzt werden. Die Vorschläge sorgen für einen unverändert guten Umwelt- und Gewässerschutz und führen zu einer administrativen Vereinfachung sowie zu einer von den Landwirten und dem Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen nachvollziehbaren und nachhaltigen Bewirtschaftung.

Dass Vollzugssystem muss die Praxis auf dem Betrieb abbilden. Die Suisse-Bilanz ist heute extrem umfangreich und der Detaillierungsgrad ist unverhältnismässig hoch und die Berechnungen zu kompliziert. Das Ziel Nährstoffüberschüsse vermeiden, Qualität des Bodens erhalten und den Gewässerschutz sicherstellen, kann einfacher mit dem gleichen Resultat erreicht werden. Das System muss nachvollziehbar sein und verstanden werden. Alle bestehenden Daten sollen übernommen werden können und keine Mehrfacherfassung mehr nötig sein. Die Tierkategorien sollen endlich vereinheitlicht und die Kategorien vereinfacht werden. Nur noch die Hauptnutzungen beibehalten, Tabelle 3 streichen, keine Deklaration der Tage, Pauschalabzug machen, BTS / RAUS: Standardwert. Die Düngungsnormen sind dem Ertrag anzupassen. Die Bedarfsnormen sind im internationalen Vergleich sehr tief angesetzt. Die neuen Erkenntnisse der N-Effizienz bei den Schweinen sind zu berücksichtigen

IMPEX-Abschluss frei wählbar. Die Flexibilität muss weiterhin gewährleistet sein, dabei ist unbedingt die Vegetationszeit zu berücksichtigen. Für eine Flexibilisierung ist eine Übertragung von max. 20 % mit Kompensation im Folgejahr zu ermöglichen. Für Landwirte, welche eine IMPEX erstellen, ist es wichtig, dass sie sauber planen können. Naturgemäss sind bis zur Erstellung die Parameter unbekannt. Die voraussichtlichen Resultate müssen korrekt planbar sein, dies ist von zentraler Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Planungssicherheit ist auch in dieser Aufgabenstellung sicherzustellen. Die vorgängige Periode muss abgeschlossen werden können. Im bisherigen Ablauf hat sich die Frist 1. März - 30. September sehr bewährt und hilft im Ablauf. Eine frei wählbare Periode ist denkbar. Für den Gewässerschutz gibt es in der Frage der Frist keine Änderung. Eine nahtlose Berechnung auf eine jährliche Periode ist unbestritten.

Die IMPEX wird in der Praxis von einem externen Berater erstellt. Aus Kosten- und Ressourcengründen ist daher eine längerdauernde zeitliche Verteilung der Abschlüsse zusätzlich erwünscht. Die Einführung des Abschluss IMPEX per 31.12 lehnen wir aus Praxis- und Vernunftgründen ab. Die bisherige Regelung ist bewährt und praxisgerecht. Die Periodizität ist aus Sicht Gewässerschutz nicht relevant.

Eine weitere Restriktion in der Suisse Bilanz beziehungsweise Import/Export-Bilanz ist im Zusammenhang der administrativen Vereinfachung aufzuheben. Bei den besten Schweinemastbetrieben (erstes Quartil) liegt der Phosphoranfall pro Tierplatz unter den vorgegebenen Minimalwerten. Das heisst die Betriebe werden gezwungen höhere Anfallswerte als tatsächlich erzielt in der Nährstoffbilanz zu berücksichtigen. Damit wird die Nährstoffbilanz verfälscht und gerade die effizientesten und besten Betriebe bestraft. Das passt nicht zur ökologischen Intensivierung, die vom BLW propagiert wird. Diese Minimalwerte (N und P) bedeuten für die Produzenten zusätzlichen Administrationsaufwand und eine Aberkennung ihrer tatsächlichen Umweltleistung.

Die Pflicht zur Düngungsplanung streichen, Limitierung TS-Erträge Tabelle 3 streichen (Raufutter-TS-Bilanz fängt auf), Befreiung der Bilanzierung von Betrieben ohne Risiko Gewässerschutz:Wegleitung Suisse-Bilanz 2.6 „ohne Zufuhr N-und P-haltigen Düngern“ streichen, sondern auf Grund der gesamten Ausbringmenge je Betrieb die Bilanzierungspflicht festlegen oder auf Grund höherer DGVE-Äquivalent z.B. 2,5 DGVE in der Talzone wählen. Damit wird ein grosser Teil der Betriebe von der Suisse-Bilanz befreit, ohne dass mehr Nährstoffe ausgebracht werden. Sinnvolle Ergänzungsdüngungen werden damit ohne aufwändige Bilanzierungspflicht ermöglicht. Modul 8 Vergärungsprodukte streichen. GMF hat einen kompliziert Einfluss auf die Nährstoffberechnung und ist ein Bürokratie- und Vollzugsmonster. GMF streichen, mit Grünlandbeitrag ersetzen.

Wir fordern mit Nachdruck die ersatzlose Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches. Mit der Suisse- Bilanz ist der Schutz der Gewässer gesichert. Die Bestimmung über den Zwang in der Verwendung auf eigener oder gepachteter Fläche widerspricht der Zielsetzung der Qualitätsproduktion durch Professionalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion. Suisseporcs erachtet die sehr enge Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.

4. Anmeldefristen reduzieren und die Erfassungsperioden ausdehnen.

Die Anmeldefristen müssen vereinheitlicht werden. Im Gegenzug muss der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Anmeldung erweitert werden, damit die Betriebsleiter eine grössere Flexibilität haben.

5. Qualitätssystem für die Milch: Kontrollen auf die Analyse der Milch beschränken, keine Kontrollen des Produktionsprozesses mehr.

Die Milchprüfungsverordnung (MiPV) muss angepasst werden. Die Kontrolle muss sich auf die Milchqualität beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften, die Tiergesundheit usw. liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters. Diese Vereinfachung erlaubt, die Kontrollen zu reduzieren und Doppelspurigkeiten mit anderen Kontrollen zu vermeiden. Somit wird den Betriebsleitern mehr Verantwortung übergeben.

Milchprüfungsverordnung (MiPV) Artikel 2 und 14 sollen wie folgt angepasst werden:

Art. 2 Technische Vorschriften

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern ~~erlässt Vorschriften technischer Natur über die Hygiene bei der Milchproduktion, insbesondere über die Fütterung und Tierhaltung, die Tiergesundheit, die Anforderungen an die Milch, die Milchgewinnung, die Milchbehandlung und -lagerung, die Reinigung und Desinfektion sowie die Gebäude, Anlagen und Geräte.~~

² ~~Es~~ berücksichtigt ~~dabei~~ die international anerkannten Richtlinien und Normen sowie die Anforderungen zur Erhaltung der Exportfähigkeit der Milch und der Milchprodukte.

~~4. Abschnitt: Kontrolle der Tierhaltungen und der Tiere~~

~~Art. 14~~

~~1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Tierhaltungen auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und den Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert werden. Das BLV erlässt technische Weisungen über die Durchführung der Kontrollen.~~

~~2 Milchtiere müssen kontrolliert werden; es muss überprüft werden, ob:~~

~~a. die Gesundheitsanforderungen im Hinblick auf die Milchproduktion erfüllt sind;~~

~~b. die Vorschriften über die Arzneimittel eingehalten sind.~~

~~3 Liegt ein Verdacht vor, dass ein Tier den Gesundheits- oder Arzneimittelanforderungen nicht entspricht, so muss es tierärztlich untersucht werden.~~

6. Schnittzeitpunkt für Biodiversitätsförderflächen aufheben.

Die Schnittzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Sie liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter. Dafür sollen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen formuliert werden. Die Kontrolle soll auf der vorhandenen Qualität basieren. Gegebenenfalls kann ein weitergehendes Programm erforderlich sein, in Fällen wo die Qualität nicht erreicht werden kann.

Der Anhang 4 (Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen) der DZV soll wie folgt angepasst werden:

~~1.1.1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:~~

~~— a. im Talgebiet: am 15. Juni;~~

~~— b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli;~~

~~— c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli.~~

1.1.2 Der Kanton ~~kann publiziert~~ in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz ~~Empfehlungen in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnitzeitpunkt um höchstens zwei Wochen vorverlegen.~~

7. Reduktion auf 3 verschiedene Ackerkulturen in der Fruchtfolge

Die Reduktion auf 3 verschiedene Kulturen in der Fruchtfolge erlaubt eine Vereinfachung für die Landwirtschaftsbetriebe. Die Massnahmen zur Erosionsvermeidung sind genügend und die Anforderungen an die Fruchtfolge, welche im Rahmen der Landschaftsqualitätsmassnahmen implementiert sind, reichen aus.

Direktzahlungsverordnung, Art. 16 Geregelte Fruchtfolge soll wie folgt angepasst werden:

Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ **drei** verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.

8. Saatzeitpunkt für die Bodenbedeckung im Winter aufheben.

Die Saattermine sind abhängig von den meteorologischen Verhältnissen sowie dem Erntezeitpunkt des Vorjahres. Die Saattermine gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis, welche von den Betriebsleitern erwartet werden kann.

Direktzahlungsverordnung, Art. 17 Geeigneter Bodenschutz soll wie folgt angepasst werden:

2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. ~~Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss angesät werden:~~

~~a. in der Talzone: vor dem 1. September;~~

~~b. in der Hügelzone und der Bergzone I: vor dem 15. September.~~

Direktzahlungsverordnung, Anhang 1, Ziffer 5.1 Bodenbedeckung soll wie folgt angepasst werden:

5.1.1 ~~Bei Kulturen die vor dem 31. August geerntet werden, muss~~ Wenn das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~in der Talzone vor dem 1. September und in der Hügel- oder in der Bergzone I~~ vor dem 15. September angesät wird, ~~muss~~ die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle ~~muss~~ bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.

5.1.2 Kann der Termin ~~vom 1. September beziehungsweise~~ vom 15. September ~~namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung~~ nicht eingehalten werden, so muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung ~~bis spätestens am 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung~~ auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung ~~muss~~ bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.

9. Kontrollen von Jauchegruben vereinfachen.

Einige Kantone führen einfache, pragmatische Jauchegrubenkontrollen durch (beispielsweise der Kanton Zug). Diese Vereinfachung soll flächendeckend eingeführt werden.

10. Führung der Inventarliste für Tierarzneimittel aufheben, das Behandlungsjournal vereinfachen.

Die Inventarliste für Tierarzneimittel, sowie das Behandlungsjournal erzeugen einen grossen administrativen Aufwand. Nur das Behandlungsjournal, welches sich auf die Tiergesundheit konzentriert, soll beibehalten werden.

11. Austausch von Informationen, welche für die Kontrollen notwendig sind, vereinfachen und breiter zugänglich machen.

Das Ziel muss sein, dass der Landwirtschaftsbetrieb alle Daten nur einmal erfassen muss. In diesem Sinne sollen die Daten und Informationen, welche für die öffentlich-rechtlichen und die privat-rechtlichen Kontrollen nötig sind, gegenüber akkreditierten und anerkannten Organisationen vereinfacht ausgetauscht werden können.

12. Regelung aufheben, wonach pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet werden.

Diese Reduktion soll gestrichen werden, denn sie verkompliziert die Berechnung der Nährstoffbilanz und vermindert das Interesse der Landwirte, an diesem Programm mitzumachen.

Direktzahlungsverordnung, Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen soll wie folgt angepasst werden:

~~³Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12~~

13. OBB in der GschV streichen und Motion Bischofberger unverzüglich umsetzen

Nach der Annahme der Motion Bischofberger ist der OBB in der GSchV zu streichen Es ist für den Vollzug zwingend, dass diesen Vorgaben Rechnung getragen wird. Wir fordern, dass bis zur Anpassung des Gewässerschutzgesetzes der OBB gestrichen wird oder auf 75 km ausgedehnt wird. Damit würde in der Übergangsphase die gleiche Distanz gelten, die bereits in der HBV für zugeführte Produkte angewendet wird.

Ausserdem sind folgende Massnahmen in den kommenden Jahren umzusetzen:

1. Die Pflicht zur Koordination aller Kontrollen, sei dies bezüglich der öffentlich- oder privatrechtlichen Anforderungen. Ziel ist es, pro Jahr höchstens eine Kontrolle durchzuführen.
2. Die Umsetzung einer zentralen Datenerfassung, mit welcher eine einmalige Erfassung der Betriebsdaten möglich ist.
3. In Standardfällen sind die Verträge zur ökologischen Vernetzung und Landschaftsqualität automatisch zu erneuern, ohne die Anforderungen zu erhöhen und ohne Änderung der Beiträge während der Vertragsdauer.
4. Die Anforderungen sollen im Allgemeinen für alle Kantone vereinheitlicht werden.
5. Grundsätzlich sollen die Kontrollen risikobasiert durchgeführt werden sowie vermehrt auf dem Grundsatz ziel- statt massnahmeorientiert basieren.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen die Anpassung der SAK-Faktoren. Das Prinzip der SAK-Faktoren kann von der Suisseporcs unterstützt werden. Es müssen hingegen Korrekturen vorgenommen werden.

Durch Entscheid des Bundesgerichts wurde bestätigt, dass landwirtschaftliche Gewerbe als juristische Person umstrukturiert werden können. Dieser Entscheid ist sachlich richtig, da auch Landwirte die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Betriebe als juristische Person zu organisieren. Den Anliegen des BGGB muss nun durch die Präzisierung der Verordnung Rechnung getragen werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Gewerbe innerhalb einer Juristischen Person auch dann dem Geltungsbereich des BGGB unterstellt sind, wenn sich auf Seiten der Aktiven zeigt, dass der Wert des Gewerbes den anderen Vermögenswerten unterliegt. Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des BGGB ist auch für die künftige Betriebsnachfolge innerhalb der Familie, im Todes- oder Scheidungsfalle von grosser Bedeutung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2a Abs. 4</i>	Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro 10'000 5000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.	<p>Die Messung anhand der Rohleistung bedeutet eine Vereinfachung gegenüber der aktuellen Praxis mit der effektiven Stundenaufzeichnung.</p> <p>Die Berechnung des Zuschlags von 0,03 SAK pro 10'000.- Franken Rohleistung erscheint unrealistisch. Beispielsweise wäre bei Agrotourismus-Tätigkeiten eine Rohleistung von 33'000.- Franken nötig, um einen SAK-Zuschlag von 0,1 zu erhalten. Es ist klar, dass der Mehrwert je nach Art der landwirtschaftsnahen Tätigkeit stark variiert. Einmal mehr sollte aber das System nicht verkompliziert werden. Die Suisseporcs beantragt, die Berechnung des Zuschlags zu ändern und 0,03 SAK pro 5'000.- Franken Rohleistung festzulegen.</p> <p>Mit diesem Verhältnis ergibt sich eine Rohleistung im Betrag von 167'000 Franken für den Arbeitseinsatz einer Person während eines Jahres, was beispielsweise im Bereich Direktvermarktung als realistischer erscheint.</p>
<i>Art. 2a Abs. 4bis</i>	Für landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro 10'000 5000	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten stellen sehr oft interessante Innovationen und in zahlreichen Fällen ein Engagement der Bäuerin dar. Infolgedessen sollen sie unterstützt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet.	<p>werden.</p> <p>Genauso weisen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten eine grosse Heterogenität auf, sei es beispielsweise von Agrotourismus bis hin zur Biogasproduktion, mit sehr unterschiedlicher Wertschöpfung, weshalb der Zusatz von 0.03 SAK pro 10'000 Rohleistung ungenügend ist.</p> <p>Die Suisseporcs schlägt ein Verhältnis von 0.03 SAK pro 5'000 Franken Rohleistung vor, zumal der maximale Zuschlag auf 0.4 SAK festgelegt ist.</p> <p>Die Suisseporcs will das System mit der Einführung verschiedener Tätigkeitskategorien jedoch nicht verkomplizieren.</p> <p>In der Umschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, in den Erläuterungen zu Art. 2a Abs. 4^{bis} gibt es eine doppelte Verneinung (nicht betriebsfremd = betriebseigen). Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von überwiegend betriebseigenen (oder wie im Text negativ ausgedrückt: nicht überwiegend betriebsfremden Produkten) gilt als landwirtschaftliche Produktion und ist zonenkonform. Die Suisseporcs fordert, dass das „nicht“ in den Erläuterungen zu streichen ist.</p> <p>Weiter ist Vorsicht geboten, bei der Umschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. z. B. bei Pferden ist Pensionspferdehaltung zonenkonform, agrotouristische Angebote sind jedoch nichtlandwirtschaftlich. Die zonenkonforme Pensionspferdehaltung darf nicht als landwirtschaftsnah bezeichnet werden, diese gehört zur Kernlandwirtschaft.</p> <p>Seidenraupenproduktion: Es ist nicht klar, weshalb diese Produktion aufgrund ihrer eher geringen Bedeutung hier aufgeführt wird, die Aquakulturen hingegen nicht.</p>
Art. 2a Abs. 4ter	Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens 0.8 0.6 SAK erreicht.	Es ist wichtig, dass die Basistätigkeit die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Das Kriterium von 0.8 SAK ist hingegen zu hoch angesetzt und muss auf 0.6 SAK gesenkt werden, zumal die 0.6 SAK der minimalen Betriebsgrösse zur Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach kantonalem Recht nach Art. 5 VBB entspricht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zudem kann der Betrieb mit dem maximalen Zuschlag von 0.4 SAK somit die Grenze von 1 SAK erreichen. (0.6 SAK + 0.4 SAK)

BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs unterstützt diese Teilanpassungen, insbesondere den Verzicht auf die Gebührenerheben hier im Fall des Artikels 3a und die Einführung eines Pauschalbetrags für Reise- und Transportkosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 4 Abs. 4</i>	Ist für den Erlass einer Verwaltungsmassnahme nach den Artikeln 169–171a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 eine Betriebsinspektion erforderlich, so wird je Betriebsinspektion für Reise- und Transportkosten eine Pauschale von 200 Franken erhoben.	Diese vom Betriebsstandort unabhängige Gleichbehandlung bringt eine administrative Vereinfachung für die Behörden. Es dürfen jedoch durch die Pauschale durchschnittlich keine höheren Kosten pro Betrieb entstehen.

BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen mit dem Ziel, die administrativen Prozesse zu vereinfachen, sind ungenügend und sehr oft ohne Effekt auf Stufe des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Suisseporcs fordert, dass effektive Massnahmen, welche auf den Vorschlägen der im Projekt „Administrative Vereinfachung“ mitwirkenden Landwirtinnen und Landwirte basieren, auf dem 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. (Vorschläge in der Einführung der Stellungnahme beachten.)

Die Direktzahlungsverordnung umfasst mit seinem Anhang über 100 Seiten. Dies stellt die übertriebene Detailgenauigkeit dar und entzieht den Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter ihre Verantwortung. Das BLW soll berücksichtigen, dass einige Massnahmen Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis sind, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und keiner solchen Präzisierung bedürfen sollten.

Bezüglich der Frage über die obligatorischen Bodenanalysen im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis ist die Suisseporcs der Ansicht, dass, in Anbetracht der Wichtigkeit des Bodens in der Landwirtschaft, das Obligatorium beibehalten werden muss. Hingegen braucht es eine starke Vereinfachung der Suisse-Bilanz.

Die Branchenregelung zur Kalbfleischfarbe hat eine Alterslimite für Schlachtkälber von 160 Tagen eingeführt. Diese Branchenregelung hat aber nie die Absicht verfolgt das RAUS Programm für Kälber oder Jungvieh zu verschärfen. Daher ist die bestehende Übergangsbestimmung gemäss Art. 115a, Abs. 1, Bst. b unbefristet zu verlängern oder es ist für Aufzuchtkälber eine neue Kategorie „über 120 Tage alt“ einzuführen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Teilnahme an freiwilligen Direktzahlungsprogrammen nicht auch anlässlich der Kontrollen zurückgezogen (abgemeldet) werden kann (Art. 100, Abs. 4). Die Teilnahme soll auch anlässlich von Kontrollen ohne das Auslösen von Sanktionen abgemeldet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	Stichtag für die Beitragsberechtigung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ist der 31. Januar des Beitragsjahres	Bei Betriebsübergaben nach dem Stichtag im Frühling, werden die vorhergehenden Bewirtschafter die Direktzahlungen erhalten, obwohl sie den Betrieb während der Vegetationsperiode nicht bewirtschaftet haben. Für die Landwirte sind allfällige Nachmeldungen und Nacherfassungen nicht aufwändig. Wenn damit der Aufwand bei den Kantonen verringert werden soll, darf das keine Begründung für eine unverständliche Lösung sein. Zudem müssen weiterhin Flächenänderungen nachgemeldet werden (Art. 100 Abs. 2 DZV).
Art. 4 Abs. 5	Der Erbe, die Erbin oder die Erbgemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsbe-	Die Suisseporcs unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.	
<i>Art. 4 Abs. 6</i>	Ein Mitglied der Erbgemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbgemeinschaft meldet diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2.	Die Suisseporcs ist mit der Änderung einverstanden, allerdings muss den Erbgemeinschaften ein gewisser zeitlicher Spielraum für die Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedes zugestanden werden.
<i>Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen</i>	Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,20 0.25 SAK besteht.	Die Suisseporcs schlägt vor, das aktuelle Minimum beizubehalten. Die Senkung ist überproportional zur Senkung der SAK aufgrund des technischen Fortschritts (von 0.25 auf 0.2 SAK ist eine Senkung von einem Fünftel).
<i>Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3</i>	Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: 3 Pro Baum nach Absatz 2 wird eine Are angerechnet. Pro Bewirtschaftungsparzelle können höchstens 100 Bäume pro Hektare angerechnet werden. Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Bäumen erfüllt werden.	Kein Kommentar
<i>Art. 16 Abs. 2</i> <i>Geregelte Fruchtfolge</i>	2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier drei verschiedene Ackerkulturen aufweisen. Anhang 1 Ziffer 4.1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Kultur angerechnet wird. Für die Hauptkulturen ist ein maximaler Anteil an der Ackerfläche nach Anhang 1 Ziffer 4.2 einzuhalten.	Die Summe der allgemeinen Direktzahlungen wird verringert, die Produktionsbedingungen müssen ebenfalls gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist überdies agronomisch nachhaltig und gerechtfertigt.
<i>Art 35 Abs. 7</i>	Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind. Ausgenommen sind Flächen, die mit Christbäumen bestockt sind und mit Schafen beweidet werden; diese berechtigen zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) sowie zum Produktionserschwerungsbeitrag (Art. 52).	Änderung wird unterstützt.
<i>Art. 37 Abs. 4</i>	<i>Aufgehoben</i>	Damit entfallen Korrekturen, wenn die Tierbestände deut-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lich verändert werden (z. B. Aufgabe Tierhaltung nach Hofübernahme)</p> <p>Ist es richtig, dass noch tierbezogene Beiträge ausgerichtet werden, auch wenn keine Tiere mehr gehalten werden?</p> <p>Wie wird gewährleistet, dass Art. 72 Abs. 2 DZV erfüllt werden kann (Auszahlung Tierwohlbeiträge, wenn die neue Tierkategorie am 1. Januar noch nicht vorhanden ist)?</p>
<i>Art. 55 Abs. 4bis</i>	Die Beiträge der Qualitätsstufen I und II und der Vernetzung für Flächen und Bäume nach den Absätzen 1 und 1bis werden je auf die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Art. 35 begrenzt. Flächen nach Art. 35 Abs. 5-7 werden nicht berücksichtigt.	Die Suisseporcs ist mit der Einschränkung der Biodiversitätsförderflächen einverstanden, da die landwirtschaftliche Produktion die Haupttätigkeit der Schweizer Landwirtschaft bleiben soll.
<i>Art. 56 Abs. 3</i>	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III wird von der Suisseporcs befürwortet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gelder, welche für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
<i>Art. 60</i>	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III ist in Ordnung. Wichtig ist, dass die Gelder, welche für die Beiträge Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
<i>Art. 69 Abs. 2 Bst. b</i>	<i>Aufgehoben</i>	Im Rahmen der AP 14–17 wurde die Kategorie «Getreide für die Saatgutproduktion» eingeführt, um den Produzenten eine gleichzeitige Produktion von IP-Suisse Brotweizen (= Extenso) und Intenso „Saatgut-Brotweizen“ zu ermöglichen. IP-Suisse hat sich entschieden, Brotweizen bei Saatgutproduzenten nicht zu akzeptieren, da die Handhabung von separaten Warenflüssen nicht gewährt werden konnte.
<i>Art. 71 Abs. 1</i>	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter	Die Suisseporcs hat sich gegen die Einführung des Programmes ausgesprochen. Stattdessen soll der Beitrag Produktionssicherheit erhöht werden und allenfalls ein Grünlandbeitrag eingeführt werden. Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Ganzpflanzenmais ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:1 a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	duzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Die Maisflächen sind jedoch nicht beitragsberechtigt.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	<i>Streichen</i> Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73, Bst. a.	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;	In der Branchenvereinbarung für die Kalbfleischfarbe wurde privatrechtlich eine Altersgrenze für Schlachtkälber für die Kalbfleischgewinnung von 160 Tagen eingeführt. Es bestand nie die Absicht mit dieser Branchenvereinbarung die Anforderungen an das RAUS Programm zu erhöhen / verschärfen. Daher ist die Anbindehaltung von Aufzuchtälbern im RAUS-Programm weiterhin ab 120 Tagen zu gestatten. Entweder ist die bestehende Übergangsbestimmung in art. 115a, Abs. 1, Bst. b unbestimmt zu verlängern oder es ist eine Kategorie „Aufzuchttiere über 120“ Tage einzuführen.
Art. 78 Abs. 3	Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz» gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1.1.	Die Suisseporcs fordert die Aufhebung dieses Absatzes, damit der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht durch eine Einschränkung in der Suisse-Bilanz bestraft wird. Durch diese Streichung werden diese Verfahren attraktiver und werden von den Landwirtinnen und Landwirten vermehrt umgesetzt werden, was das Hauptziel sein sollte.
Art. 79 Abs. 2 Bst. c	Als schonende Bodenbearbeitung gelten die: c. Mulchsaat, wenn eine pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.	Aufhebung der Begrenzung der Mulchsaat auf 10 cm ist in Ordnung. Diese Massnahme vereinfacht die staatliche Kontrolle, hat jedoch keine administrative Vereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe zur Folge.
Art. 100 Abs. 2	Beitragsrelevante Veränderungen der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sind bis zum 4. 31. Mai zu melden.	Bis zu diesem Zeitpunkt sind mit Sicherheit alle angebauten Kulturen wie beispielsweise Mais bekannt.
Art. 100 Abs. 4	Abmeldungen von Direktzahlungsarten und -programmen können vorgenommen werden: a. bei angekündigten Kontrollen spätestens am Tag vor der	Die Teilnahme an freiwilligen Direktzahlungsprogrammen soll auch anlässlich von Kontrollen ohne Auslösen von Sanktionen abgemeldet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ankündigung einer Kontrolle; b. bei unangekündigten Kontrollen spätestens am Tag vor der Ankündigung einer Kontrolle	
Art. 105 Abs. 2	Aufgehoben	Diese Aufhebung ist in Ordnung, sie bringt nur eine administrative Vereinfachung für die öffentliche Verwaltung, jedoch nicht für die landwirtschaftlichen Betriebe
Art. 115a, Abs. 1, Bst. b	Diese Übergangsbestimmung ist entweder nicht mehr zu befristen oder in Art. 73 ist eine zusätzliche Kategorie Aufzucht-tiere über 120 Tage einzuführen.	Siehe Bemerkung zu Art. 73
Art. 115b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	Für die Berechnung der Linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 in Abweichung zu den Vorgaben der Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.122 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.	Diese Flexibilisierung der Berechnungsperiode ist in Ordnung. Es braucht jedoch generell eine Vereinfachung der Nährstoffbilanzen. IMPEX: Die Flexibilität muss weiterhin gewährleistet sein, dabei ist unbedingt die Vegetationszeit zu berücksichtigen. Für eine Flexibilisierung ist eine Übertragung von max. 20 % mit Kompensation im Folgejahr zu ermöglichen. Für Landwirte, welche eine IMPEX erstellen, ist es wichtig, dass sie sauber planen können. Naturgemäss sind bis zur Erstellung die Parameter unbekannt Die voraussichtliche Resultate müssen korrekt planbar sein, dies ist von zentraler Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Planungssicherheit ist auch in dieser Aufgabenstellung sicherzustellen. Die vorgängige Periode muss abgeschossen werden können. Im bisherigen Ablauf hat sich die Frist 1. März - 30. September sehr bewährt und hilft im Ablauf. Für den Gewässerschutz gibt es in der Frage der Frist keine Änderung. Eine nahtlose Berechnung auf eine jährliche Periode ist unbestritten. Die Impex wird in der Praxis von einem externen Berater erstellt. Aus Kosten- und Ressourcengründen ist daher eine längerdauernde zeitliche Verteilung der Abschlüsse zusätzlich erwünscht. Die Einführung des Abschluss IMPEX per 31.12 lehnen wir aus Praxis- und Vernunftgründen ab. Die bisherige Regelung ist bewährt und praxisge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		recht. Die Periodizität ist aus Sicht Gewässerschutz nicht relevant.
<i>Art. 118 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III ist in Ordnung. Wichtig ist, dass die Gelder, welche für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
<i>Anhang 1 Ziff. 2.1.1 Ökologischer Leistungsnachweis</i>	Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass keine überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode Suisse-Bilanz nach der Suisse-Bilanz, Auflage 1.13 des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Die Nährstoffbilanz muss vereinfacht werden und die dazu notwendige Software muss gratis zur Verfügung gestellt werden.
<i>Ziff. 6.3.4</i>	Gegen Maiszünsler bei Körnermais können Sonderbewilligungen nur bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden	Die Suisseporcs unterstützt die Verlängerung der Frist für die Erteilung einer Sonderbewilligung.
<i>Anhang 5 Ziff. 1.1. Bst. c Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)</i>	Zum Grundfutter zählen: c. für Rindviehmast: Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage (Corn-Cob-Mix); bei den übrigen Tierkategorien gilt Corn-Cob-Mix als Kraftfutter	Die Suisseporcs ist mit der genaueren Formulierung einverstanden. Im Sinn einer echten Vereinfachung ist das komplizierte Programm GMF durch ein Grünlandbeitrag zu ersetzen.
<i>Anhang 5 Ziff. 1.4</i>	Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 Prozent, so kann der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.	
<i>Anhang 5 Ziff. 3.1</i>	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode „GMF-Futterbilanz“ des BLW. Diese richtet sich nach der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.13. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	Es sollen keine auf die Landwirte übertragbaren Kosten für die Zulassung entstehen.
<i>Anhang 5 Ziff. 3.3</i>	Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur «Suisse-Bilanz» gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so	Diese Änderung wird vom Suisseporcs befürwortet und bringt eine personelle Entlastung und eine administrative Vereinfachung für die öffentliche Verwaltung in Futterbau-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind diese mit einer Ertragschätzung nachzuweisen.	regionen.
<p><i>Anhang 6 A Ziff. 1.4 Bst. d und i</i></p> <p><i>Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i></p>	<p>Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;</p> <p>i. bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.</p>	<p>Für die Landwirte steht die Sicherung des Tierwohls an erster Stelle. Gefährdete, brünstige Tiere werden in der Praxis auch ohne Best. i in der Verordnung separat fixiert, zur Vermeidung von Verletzungen. Diese Formulierung zeugt von Entmündigung und von mangelnder Wertschätzung gegenüber den Tierhaltern. Die Verordnungen sollten der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen, wie sie von Berufsleuten erwartet werden darf und sollten keiner solchen Präzisierung bedürfen.</p>
<p><i>Anhang 6 B Ziff. 1.4</i></p> <p><i>Anforderungen des BTS- und des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich für Nutzgeflügel sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i></p>	<p>Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.</p>	<p>Die Suisseporcs befürwortet diese Änderung, weil sie den administrativen Aufwand, durch den Wegfall der Dokumentation der Standorte für die mobilen Hühnerställe, für die landwirtschaftlichen Betriebe reduziert.</p>
<p><i>Anhang 6 D Ziff. 1.1 Bst. b</i></p> <p><i>Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i></p>	<p>b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – [...] – zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober: – In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden; – In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: – [...]; – im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; – [...]. 	<p>Die Suisseporcs unterstützt die Regelung, da sich die Betriebe flexibler der Wetterlage anpassen werden können.</p>
<p><i>Anhang 6 E Ziff. 7.2</i></p>	<p>Morastige Stellen, mit Ausnahme von Suhlen für Yaks, Was-</p>	<p>Der Verzicht auf schriftliche Bewilligungen für Suhlen für die aufgeführten Tierkategorien wird als administrative</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Laufhof und die Weide sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i>	serbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.	Vereinfachung vom SBV befürwortet.
<i>Anhang 8 Art. 105 Abs. 1 Ziff. 2.3.1 Bst. c</i>	<p>c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar</p>	<p>200 Fr. pro betroffene Tierart</p> <p>Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f 1 Pt. pro betroffene GVE gekürzt.</p> <p>Wenn der Auslauf gemäss Auslaufjournal nicht eingehalten, aber glaubhaft gewährt wurde, werden keine zusätzlichen Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Buchstaben d–f vorgenommen.</p>

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung stimmen mit der von der Suisseporcs angestrebten Abschaffung der Qualitätsstufe III und den Kontrollen im biologischen Landbau überein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen die Anpassung der SAK-Faktoren. Das Prinzip der SAK-Faktoren kann von der Suisseporcs unterstützt werden. Es müssen hingegen Korrekturen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Die Suisseporcs unterstützt diese Änderung. Es soll möglich sein, dass ein Ehepaar zwei eigenständige Betriebe führen kann.
Art. 3 <i>Standardarbeitskraft</i>	1 Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.	Die Suisseporcs unterstützt die Umänderung der Definition der SAK-Faktoren. Es ist wichtig, dass die Kalkulationen der SAK-Koeffizienten, der in der Praxis mehrheitlich gewählten Technik entsprechen.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0.20 0.25 SAK erreicht;	Die Suisseporcs schlägt vor, das aktuelle Minimum beizubehalten
Art. 13 <i>Einleitungssatz</i>	Die Betriebsfläche (BF) setzt sich zusammen aus:	
Art. 14	Landwirtschaftliche Nutzfläche 1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb (Art. 6) aus bewirtschaftet wird. Dazu gehören: a. die Ackerfläche;	Die Suisseporcs begrüsst die Aufhebung der „15km-Regelung“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> b. die Dauergrünfläche; c. die Streuefläche; d. die Fläche mit Dauerkulturen; e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet); f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 19912 gehört. <p>2 Nicht zur LN gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Streueflächen, die innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen, oder die zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören; b. Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes, die von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben ausbeweidet werden oder Flächen, deren Ertrag zur Zufütterung genutzt wird, mit Ausnahme der Zufuhr von Futter nach Artikel 31 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20133. 	
Art. 29a Abs.1	1 Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0.20 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.	Die Suisseporcs schlägt vor, das aktuelle Minimum beizubehalten

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3 Abs. 1</i>	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.	Die Suisseporcs unterstützt diese Senkung. Die Beurteilung der finanzielle Tragbarkeit ist wichtiger als die SAK-Schwelle.
<i>Art. 3 1ter und 3</i>	1ter Aufgehoben 3 Aufgehoben	Die Suisseporcs begrüsst die Aufhebung der „15km-Regelung“.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Abs. 1 und 3</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standarbeitskräfte (SAK) besteht. 3 Aufgehoben	Die Suisseporcs unterstützt diese Änderung.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Formulierung klärt den Auftrag des Bundes in der landwirtschaftlichen Forschung und bringt mehr Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 6 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Er überprüft periodisch die Qualität, Aktualität, Effizienz und Wirkung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei berücksichtigt er die agrar-, ernährungs-, forschungs-, wirtschafts-, umwelt- und gesellschaftspolitische Ziele des Bundesrates.</p> <p>3 Er kann im Einvernehmen mit dem BLW:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vom BLW geförderte Institutionen oder einzelne Bereiche davon im Bereich Forschung und Beratung evaluieren lassen; b. Agroscope oder einzelne Bereiche davon evaluieren lassen; c. Ausschüsse bilden und mit der Bearbeitung einzelner Aufgaben betrauen. <p>4 Aufgehoben</p>	Keine Bemerkungen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Grenzbelastungen, den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 CHF je Tonne betragen.	Die EU hat auf September 2017 die Aufhebung der Zuckerquote und der Exportbeschränkung beschlossen. Bereits jetzt hat dieser Entscheid grosse Auswirkungen auf den Schweizer Zuckermarkt. Mit der Doppelnulllösung ist der Schweizer Zuckerpreis an den EU- Preis gebunden. Durch die Ausdehnung der Produktion in der EU ist der Zuckerpreis seit Januar 2013 um 43 % eingebrochen und der Exportdruck nach der Schweiz stark gestiegen. Durch den Preisrückgang sind auch die Grenzbelastungen und damit der Grenzschutz gesunken Die Schweizer Zuckerbranche sieht sich angesichts der sich ändernden Bedingungen in der EU in ihrer Existenz bedroht. Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus ist ein Schwellenpreis für Zucker einzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen sind dazu im Landwirtschaftsgesetz Art. 20 gegeben.
Art. 6 Abs. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Der Grenzschutz muss dem veränderten Wechselkurs angepasst werden.
Art. 19 Abs. 3 und 4	<i>Aufgehoben</i>	Die ersatzlose Streichung der Durchsetzungsinstrumente für das Inkasso der Steigerungspreise wird abgelehnt. Die Instrumente sind so auszugestalten, dass die Steigerungspreise innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden.
Art. 29 Abs. 2 und 3	2 Aus dem zum KZA eingeführten Grobgetreide müssen im Durchschnitt eines Kalenderjahrs bei Speisohafer und	Die Suisseporcs unterstützt diese Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Speisegerste mindestens 15 Prozent und bei Speisemais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung verwendet werden.</p> <p>3 Die Importeure und alle Abnehmer dürfen zum KZA eingeführtes Grobgetreide nur an Personen weiter liefern, die sich gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 und zur Nachzahlung der Zolldifferenz verpflichten, sofern die festgelegten Ausbeuteziffern nicht erreicht werden.</p>	
<i>Anhang 1, Kap. 15</i>	<p>Erhöhung des Ausserkontingentzollansatzes auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide betreffend des Zollkontingents Nr. 27.</p>	

BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs beurteilt die weiteren Verschärfungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel kritisch. Von der zunehmenden politischen Regulierung der Pflanzenschutzmittel, ohne Abstützung auf wissenschaftliche Grundlagen, ist zwingend abzusehen. Diese Verordnungsänderungen bringen für die Landwirte keine administrativen Vereinfachungen mit sich und soll nicht unter dem Projekt „Administrative Vereinfachung“ aufgeführt werden. Diese Harmonisierung mit der EU bringt ebenfalls nicht die aufgeführte administrative Vereinfachung mit sich, denn für den Vollzug dieser Massnahmen werden mehr Ressourcen benötigt und für die vergleichende Bewertung liegen auch in der EU keine Erfahrungswerte vor. Von einem EU- Nachvollzug ist abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 3</i>	3 Erfüllt ein Wirkstoff eine oder mehrere der zusätzlichen Kriterien nach Anhang 2 Ziffer 4, so nimmt das WBF diesen Stoff in Anhang 1 Teil E als Substitutionskandidaten auf.	<p>Der Vollzug dieser vorgeschlagenen Massnahmen bringt für den Bund höhere Aufwände mit sich. Mehrkosten sind zu erwarten.</p> <p>Eine Reduktion der PSM- Palette wird die Konsequenz sein, obschon durch die Einführung der Liste mit den Substitutionskandidaten, die Zulassung der Wirkstoffe nicht einfach gestrichen werden kann, sondern ein Vergleich mit den bestehenden PSM erfolgen muss und falls nicht genügend Alternativen (v.a. minor use) zur Verfügung stehen, die Zulassung des Produkts nicht auslaufen kann.</p> <p>Sehr viele Produkte (54 Wirkstoffe) sind von diesem Verfahren betroffen.</p>
<i>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1bis und 3</i>	<p>1 Die Zulassungsstelle führt eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie ein Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels prüft, das einen Wirkstoff enthält, der vom WBF als Substitutionskandidat in Anhang 1 Teil E aufgenommen worden ist. Die Zulassungsstelle erteilt keine Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, oder beschränkt die Verwendung eines solchen Pflanzenschutzmittels auf eine bestimmte Nutzpflanze, wenn die vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens nach Anhang 4 ergibt, dass:</p> <p>1bis Die vergleichende Bewertung gemäss Absatz 1 wird</p>	<p>Die vergleichende Bewertung ist ein neues Verfahren, wofür keine Erfahrungswerte vorliegen. In der EU wird diese vergleichende Bewertung auf den August 2015 eingeführt.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Erfahrungen soll die Einführung der vergleichenden Bewertung verschoben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für bereits bewilligte Verwendungen nicht durchgeführt.</p> <p>3 Bei Pflanzenschutzmitteln, die einen Substitutionskandidaten enthalten, führt die Zulassungsstelle die vergleichende Bewertung nach Absatz 1 durch, wenn sie nach Artikel 8 einen Wirkstoff oder Artikel 29 Absatz 4 ein Pflanzenschutzmittel überprüft. Anhand der Ergebnisse dieser vergleichenden Bewertung bestätigt die Zulassungsstelle die Bewilligung, widerruft sie oder beschränkt sie auf bestimmte Verwendungen.</p>	

BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 49 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und Abs. 2</i>	<p>1 Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 41 und 42 stützen, inklusive die Aufwendungen für Massnahmen gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 52 Absatz 6:</p> <p>c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer, sofern diese gewährt wurden für:</p> <p>2 Der Ansatz pro Stunde für Hilfskräfte beträgt 34 Franken.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Aufhebung des aktuellen Selbstbehalts von Fr 1'000.- bei Abfindungen an Eigentümer infolge angeordneter Vernichtung von Pflanzen aus phytosanitären Gründen.</p> <p>Der Ansatz von Fr. 43.- für Spezialistinnen und Spezialisten darf nicht gestrichen werden, sonst kann die Begrenzung der Ausbreitung von Schadorganismen und Neophyten nicht mehr gewährleistet werden. Beispielsweise Feuerbrandkontrolleure sind Spezialisten, die mit einem höheren Ansatz entschädigt werden müssen.</p>

BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs stimmt der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich zu. Die Finanzierung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes muss zwingend über zusätzliche Mittel erfolgt. Eine Finanzierung über Mittel aus den Beihilfen Viehwirtschaft lehnt die Suisseporcs explizit ab.

Die Revision der SV ist zudem dazu zu nutzen, die im Rahmen der Umsetzung der AP 14 -17 juristisch unsauber vollzogene Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte zu korrigieren. Die Korrektur ist so vorzunehmen, dass auch sog. „Fresser“ mit einem Alter unter 160 Tage wieder über die öffentlichen Märkte gehandelt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5a	<p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Ermittlung des Schlachtgewichtes von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung.</p> <p>2 Es kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung des Schlachtgewichtes vorsehen.</p> <p>3 Das BLW kann die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe abis mit der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen. Diese kann Verwaltungs-massnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19982 verfügen, wenn gegen Bestimmungen der Verordnung des WBF vom ...³ über die Ermittlung des Schlachtgewichtes verstossen wird.</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges ist positiv, wenn der Vollzug auf nationaler Ebene geregelt und an Proviande übertragen wird. Die Suisseporcs lehnt es ab, dass die neue Aufgabe über Mittel aus den Beihilfen der Viehwirtschaft finanziert werden soll. Es kann nicht sein, dass die neue Aufgabe des Bundes über Mittel aus dem bestehenden Zahlungsrahmen finanziert wird. Für die neue Aufgabe sind über das Budget 2016 zusätzliche Mittel einzustellen. Ist die Finanzierung über zusätzliche Mittel nicht gewährleistet, lehnt die Suisseporcs den Art. 5a ab.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Die mit der Aufgabe nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b beauftragte Organisation bezeichnet jeweils für ein Kalenderjahr öffentliche Märkte für Tiere der Rindviehgattung ab einem Alter von 161 Tagen und für Tiere der Schafgattung. Für Tiere der Handelsklasse Kälber (KV) werden keine öffentlichen Märkte bezeichnet.</p>	<p>Im Rahmen der AP 14/17 wurden die öffentlichen Kälbermärkte abgeschafft. Dies weil aus Sicht des Bundesrates die Kälbermärkte die angestrebten Ziele nicht erfüllt haben.</p> <p>Die Abschaffung der Kälbermärkte wurde jedoch juristisch mangelhaft vollzogen, so dass auch die öffentlichen Märkte für unter 160 Tage alte „Fresser“ (Jungvieh zur Grossviehmast) aufgehoben wurden. Dies führte nun dazu, dass der Absatz von „Fressern“ massiv erschwert wurde. Die Etablie-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p> rung von privatrechtlichen Märkten für diese Tiere ist gescheitert, daher ist es nun angezeigt, dass die SV korrigiert wird. Im Bereich des Rindviehs sind die öffentlichen Märkte nicht mehr auf Tiere ab einem Alter von 161 Tagen einzuschränken, neu sollen explizit Schlachtkälber von den Märkten ausgenommen werden. Die Änderung bewirkt, dass Tiere der Handelsklasse JB – in diese werden die Fresser eingeordnet - wieder ohne Altersgrenze auf den öffentliche Märkten gehandelt werden können. Die Handelsklassen JB, KV, etc. sind eindeutig in der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung (SR 916.341.22) definiert, so dass der Vollzug gesichert ist.</p>
<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. abis</i></p>	<p>1 Das BLW überträgt folgende Aufgaben an eine oder mehrere private Organisationen: a^{bis} die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts;</p>	<p>Die Suisseporcs begrüsst im Sinne der Effizienz die Übertragung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes an die Proviande. Die Finanzierung muss aber über zusätzliche Mittel erfolgen und darf keinesfalls über Mittel aus den Beihilfen für die Viehwirtschaft erfolgen. Ist die Finanzierung über zusätzliche Mittel nicht gewährleistet, lehnt die Suisseporcs die Übertragung der Aufgabe ab</p>

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen. Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Struktur unserer Betriebe ein wesentlicher Faktor ist. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen im Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel im gleichen Betrieb oder in einem Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir fordern deshalb seit Jahren, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden. Wir bedauern es sehr, dass dieser Ansatz nicht bereits in der Revision AP 2014-17 aufgenommen worden ist. Wir fordern Sie deshalb an dieser Stelle nochmals auf, dieses Modell rasch möglichst umzusetzen.

Die Präzisierungen der HBV im Bereich der Höchstbestände Geflügel werden begrüsst. Das Verständnis einer Verordnung ist immer zu Gunsten der Rechtsunterworfenen auszulegen. Daher können wir der Interpretation gemäss Variante 1 in den Erläuterungen nicht zustimmen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 31. März 2008, vom 28. Juli 2010, vom 29. Juni 2011, vom 18. Dezember 2012, vom 27. Juni 2013 und vom 2. Juli 2014.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Höchstbestände	Betriebe müssen folgende Höchstbestände einhalten: a. bei Tieren der Schweinegattung: 1. 250 Zuchtsauen über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend, 2. 500 Zuchtsauen über 6 Monate alt, nicht säugend oder Remonten , auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerlingen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion, 3. 1500 abgesetzte Ferkel bis 35 kg, 4. 2000 abgesetzte Ferkel bis 35 kg, auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien, 5. 1500 Mastschweine oder Aufzuchttiere über 35 kg bis zum Abferkeln .	Die bestehende Verordnung verhindert eine sinnvolle Eingliederung von Jungtieren zur Bestandenerneuerung bei Deck-/Wartebetrieben. Der „präzisierte“ Vorschlag des BLW verhindert bei Deck-/Wartebetrieben die Anwendung von Art. 3, welcher für die naturgemässe, sinnvolle Bestandenerneuerung notwendig ist. Für die Schaffung und Erhaltung einer hohen Tiergesundheit ist die Aufzucht der Nachzucht zur Bestandenerneuerung auf dem Betrieb zwingend und gehört zur guten landwirtschaftlichen Praxis und zur Gesamtproduktion. Der unbestimmte Begriff Remonte soll nicht mehr verwendet werden. Er ist mit Aufzuchttiere 35 kg LG bis zum erstmaligen Abferkeln (Alternative bis zum erstmaligen Belegen) zu ersetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Liste Liste der Lebensmittelnebenprodukte nach Artikel 11 muss endlich vereinfacht werden (Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung) oder ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nebenprodukte der Müesliproduktion - der Forschungsproduktion von Nahrungsmittel - Nebenprodukte der Schokoladeproduktion - Nebenprodukte Zuckerwaren - Früchte <p>Die sinnvolle und ökologische Wiederverwertung von wertvollen Ressourcen darf durch das BLW nicht weiter verhindert werden.</p>

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Bereich der Datenverfügbarkeit und des Datenschutzes ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Stellen, Organisationen und Dritte die Daten beziehen und / oder einsehen können, die die betreffende Stelle etc. auch benötigt. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Daten aus denen z.B. Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der Produzenten gewonnen werden können nur den für diesen Produzenten zuständigen Personen zugänglich gemacht werden.

Den übrigen Anpassungen stimmt die Suisseporcs zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. a</i>	2 Sie gilt beim Vollzug: a. der Tierseuchengesetzgebung für: - domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Büffel und Bisons, für domestizierte Tiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung und für Hausgeflügel, ausgenommen für Zootiere dieser Gattungen, - Equiden;	
<i>Art. 2 Bst. k</i>	Die folgenden Begriffe bedeuten: k. Tierbestand: Tiere, die in einer Tierhaltung stehen.	
<i>Art. 4 Abs. 1 Bst. a</i>	1 Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): a. kantonale Identifikationsnummer der Tierhaltungen mit Klauentieren nach Artikel 7 Absatz 2 TSV2 und der Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel nach Artikel 18a Absatz 4 TSV;	
<i>Art. 12 Abs. 2 und 2bis</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 13 Sachüberschrift sowie Abs. 4</i>	Amtsstellen sowie beigezogene Firmen und Organisationen ⁴ Vom Bund oder von den Kantonen beigezogene Firmen und Organisationen, die Daten nach den Artikeln 4–8 zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung benötigen, können diese bei der Be-	Diese generelle Bereitstellung aller Daten nach den Artikeln 4-8 ist bezüglich Datenschutz und Datenverfügbarkeit bedenklich. Es können bei gewissen Daten direkte Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Produzenten gezogen werden. So sind die einzelbetrieblichen Meldungen der Geflügel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	treiberin beschaffen und verwenden.	schlachtbetriebe über die geschlachtete Menge Geflügel zur Geltendmachung der Beiträge an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten auf die Nutzer (zuständige Amtsstelle), gemäss Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407), zu beschränken.
<i>Art. 14 Abs. 1 Bst. a, abis, b und h</i>	<p>1 Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können folgende Daten ihrer Mitglieder bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV3;</p> <p>abis. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind;</p> <p>b. Name, Adresse und kantonale Identifikationsnummer von Tierhalterinnen und Tierhaltern;</p> <p>h. für Tiere der Ziegen- und Schafgattung: Tierdaten nach Anhang 1 Ziffer 4 zu den Tiergruppen, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind.</p>	
<i>Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3</i>	<p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>2 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>3 Personen, die Equiden kennzeichnen, können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	
<i>Art. 17 Abs. 2</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 18 Einsichtnahme für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke</i>	Das BLW kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutz-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestimmungen verpflichtet.	
Anhang 1 <i>Ziff. 1 Bst. h Einleitungssatz</i>	1. Daten zu Tieren der Rindergattung Zu Tieren der Rindergattung sind folgende Daten zu melden: <i>h. Betrifft nur den französischen Text</i>	
Anhang 1 <i>Ziff. 3 Bst. g Ziff. 3</i>	3. Daten zu Equiden Zu Equiden sind folgende Daten zu melden: g. bei der Kastration eines männlichen Tiers: <i>3. Aufgehoben</i>	
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 <i>Art. 15c Abs. 8</i>	8 Im Zeitpunkt der Einfuhr eines Tiers muss ein Equidenpass vorhanden sein. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein Equidenpass vor, so muss der Eigentümer einen solchen innerhalb von 30 Tagen beantragen.	
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 <i>Art. 15e Abs. 7</i>	7 Die Meldungen nach Artikel 8 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 sind elektronisch über das Internetportal Agate zu tätigen.	

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Qualität der Ohrmarken - insbesondere für Tiere der Rindergattung ist nach wie vor ein sehr grosses Ärgernis. Gemäss Geschäftsbericht 2014, Teil TVD der Identitas AG Seiten 10 und 11 wurden 2014 total 252'898 Ersatzohrmarken für Rinder ausgeliefert. Gegenüber 2013 ist ein Anstieg von 16% zu verzeichnen.

Insbesondere interessant ist die Begründung, dass der erneute Anstieg der Ersatzohrmarkenbestellungen auf den Wechsel des Lieferanten der Ohrmarken zurückzuführen ist. Für diese Ausfälle können nicht die Tierhalter die Verantwortung und damit die Kosten tragen.

Die Tierhalter sind gezwungen, Ersatzohrmarken zu enormen Kosten zu beschaffen. Obwohl die einzelne Ohrmarke selber 2.50 Franken kostet, kommen je nach Situation noch mindestens 1.50 Franken für den Versand und die ordentlichen Portokosten dazu. So kostet eine einzelne Ersatzohrmarke mindestens 5.50 Franken (bei Annahme von nur 1 Franken Portokosten). Im in den Erläuterungen dargestellten Beispiel können für eine einzelne Ersatzohrmarke maximal zusätzliche Kosten von 25 Franken dazukommen. In diesem Beispiel beträgt der Kostenanteil der Ersatzohrmarke genau 1/11 der Gesamtkosten von 27 Franken 50 Rappen.

Für den Tierhalter ist auch die Aussage im erwähnten TVD-Bericht unhaltbar, dass die Ausfallrate „immer noch innerhalb der mit dem Hersteller vertraglich definierten Bandbreite“ liegt. Bei einem Verhältnis von 700'003 neuen Doppeloehrmarken kann eine Ausfallrate von 252'898 Stück nicht toleriert werden.

Die Suisseporcs verlangt daher erneut, die Streichung der Gebühren für Ersatzohrmarken. Offensichtlich ist der Ärger über die Ohrmarkenverluste erst zu beseitigen, wenn ein anderer Kostenträger (Bund) dafür aufkommen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 <i>Gegenstand</i>	Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank für Dienstleistungen nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ³ .	
Art. 2 <i>Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung</i>	Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 ⁴ .	
Art. 3 <i>Gebührenpflicht und -bemessung</i>	1 Wer eine im Anhang aufgeführte Dienstleistung nach der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ⁵ beansprucht, muss eine Gebühr bezahlen. 2 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach dem Anhang.	
Art. 4	Die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank stellt die Gebüh-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Rechnungsstellung durch die Betreiberin</i>	ren im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) in Rechnung.	
<i>Art. 5 Gebührenverfügung</i>	Wer mit der Rechnung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen beim BLW eine Gebührenverfügung verlangen.	
<i>Art. 6 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</i>	<p>1 Die Verordnung vom 16. Juni 20066 über die Gebühren für den Tierverkehr wird aufgehoben.</p> <p>2 Die Verordnung vom 10. November 20047 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 3 Abs. 1</i> 1 Die Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Sie kann diese mit den fälligen Gebühren nach der Verordnung vom ... über die Gebühren für den Tierverkehr verrechnen.</p>	
Anhang	Streichen	Die Kosten für Ersatzohrmarken sind den Rindviehaltern nicht mehr zuzumuten. Die Qualität wurde und wird nicht verbessert und die Ausfallraten steigen an, weil zwischen den Ohrmarkenlieferanten gewechselt wurde. Also ist die hohe Ausfallrate nicht von den Tierhaltern zu verantworten.
Ziffer 1.2	Kosten für den Versand, pro Sendung - ohne Ersatzohrmarken.	Der Versand von Ersatzohrmarken muss kostenfrei erfolgen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs verlangt, dass die Daten zu aller erst zum Ziel der administrativen Vereinfachung genutzt werden und verlangt eine höhere Präzision. Hingegen lehnt er die Nutzung der Daten als zusätzliches Kontrollwerkzeug ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> <i>Gegenstand</i>	Diese Verordnung regelt die Erhaltung und die Förderung der nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, den Zugang zu diesen Ressourcen sowie die Aufteilung von Vorteilen, die aus der Nutzung solcher Ressourcen entstehen.	
<i>Art. 2</i> <i>Begriffe</i>	Im Sinne diese Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL)</i>: jedes genetische Material pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat; b. <i>genetisches Material</i>: jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschliesslich des generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbinheiten enthält; c. <i>Genbank</i>: Einrichtung, in der PGREL als Saatgut gelagert und erhalten werden; d. <i>Erhaltungssammlung</i>: Einrichtung, in der PGREL als vegetatives Pflanzenmaterial erhalten werden; e. <i>Ex-situ-Erhaltung</i>: Erhaltung von PGREL ausserhalb ihres natürlichen Lebensraums; f. <i>In-situ-Erhaltung</i>: Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung und im Fall kultivierter 	Die Verordnung muss vereinfacht werden und der Aufwand ist möglichst gering zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenarten in der Umgebung, in der sie ihre besonderen Eigenschaften entwickelt haben.	
Art. 3 <i>Nationale Genbank PGREL</i>	<p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) betreibt für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der PGREL die Nationale Genbank PGREL. Sie enthält Genbanken, Erhaltungssammlungen und <i>In-situ</i>-Erhaltungsflächen.</p> <p>2 Der Betrieb und der Erhalt von Genbanken, Erhaltungssammlungen und In-Situ-Erhaltungsflächen können an Dritte übertragen werden, wenn sie gewährleisten können, dass die PGREL langfristig erhalten werden.</p>	
Art. 4 <i>Aufnahme in die Nationale Genbank PGREL</i>	<p>1 In die Nationale Genbank PGREL werden insbesondere folgende PGREL aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der Schweiz entstandene oder gezüchtete Sorten und Landsorten; b. Sorten und Landsorten oder Genotypen, die in der Vergangenheit eine schweizweite oder regionale Bedeutung hatten. <p>2 Soweit die PGREL immaterialgüterrechtlich geschützt sind, werden sie nicht aufgenommen.</p> <p>3 PGREL, die im Besitz von natürlichen und juristischen Personen sind, können in die Nationale Genbank PGREL aufgenommen werden, sofern deren Besitzer bereit sind, diese im Multilateralen System nach Artikel 5 zur Verfügung zu stellen.</p>	
Art. 5 <i>Zugang zur Nationalen Genbank PGREL und Aufteilung von Vorteilen</i>	<p>1 Für Forschung, Züchtung, Weiterentwicklung oder das Herstellen von Basisvermehrungsmaterial für land- und ernährungswirtschaftliche Zwecke wird Material aus der Nationalen Genbank PGREL zur Verfügung gestellt, sofern dafür eine standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (SMTA)³ des Multilateralen Systems des Internationalen Vertrags vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen wird.</p> <p>2 Soll das Material für andere Zwecke verwendet werden, so vereinbart das BLW die Voraussetzungen für den Zu-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gang; dabei berücksichtigt es den finanziellen oder sonstigen Vorteil, der aus der Nutzung des Materials entstehen kann.	
<p><i>Art. 6</i> <i>Massnahmen für die Erhaltung von PGREL</i></p>	<p>1 Für die Erhaltung einer breiten genetischen Vielfalt von PGREL kann das BLW insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Inventarisierung und Monitoring von PGREL; b. Identifizierung von PGREL; c. Sanierungen von PGREL; d. <i>Ex-situ</i>-Erhaltung von PGREL; e. Regeneration und Vermehrung von PGREL für deren Erhaltung. <p>2 Es kann die Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 an Dritte übertragen, wenn diese nachweisen können, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen.</p>	
<p><i>Art. 7</i> <i>Projekte zur Förderung der nachhaltigen Nutzung</i></p>	<p>1 Projekte zur gezielten Nutzung einer breiten genetischen Vielfalt von PGREL können mit zeitlich befristeten Beiträgen unterstützt werden, wenn sie zu einer vielfältigen, innovativen oder nachhaltigen Produktion mit lokal angepassten Sorten beitragen und eine der folgenden Massnahmen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weiterführende Beschreibungen von PGREL zur Evaluation von deren Nutzungspotenzial; b. Bereitstellung von gesundem Basisvermehrungsmaterial; c. Weiterentwicklung und Züchtung von Sorten, welche die Bedürfnisse einer Nischenproduktion erfüllen und die nicht für den grossflächigen Anbau vorgesehen sind. <p>2 Projekte wie Schaugärten, Sensibilisierungsprogramme, Veröffentlichungen oder Tagungen zur Öffentlichkeitsarbeit können mit zeitlich befristeten Beiträgen unterstützt werden.</p> <p>3 Ein Projekt nach Absatz 1 oder 2 wird nur unterstützt, wenn es mit einem möglichst hohen Anteil an Eigen- und</p>	<p>Ergänzung zu 7c</p> <p>„Züchtung von Nischensorten: Neu soll auch die Züchtung von Nischensorten unterstützt werden können, wenn diese zu einer vielfältigen, innovativen oder nachhaltigen Produktion mit lokal angepassten Sorten beitragen.“</p> <p>Die Züchtung von Nischensorten wird vom SBV unterstützt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Mittel für die übrigen Pflanzenzüchtungsprojekte nicht beeinträchtigt werden. Eine Förderung der übrigen Pflanzenzüchtungsprojekte muss, mindestens im gleichen Ausmass, gewährleistet sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Drittmitteln finanziert wird.</p> <p>4 Das BLW kann Projekte nach von ihm festgelegten Themenschwerpunkten auswählen.</p>	
<p><i>Art. 8</i> <i>Gesuche</i></p>	<p>1 Gesuche um Beiträge für Projekte nach Artikel 7 sind jeweils bis zum 31. Mai des Vorjahres beim BLW einzureichen.</p> <p>2 Die Gesuche haben eine Beschreibung des Projekts mit Zielformulierung, einen Massnahmen- und Zeitplan sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan zu enthalten.</p>	
<p><i>Art. 9</i> <i>Online-Datenbank, Konzepte und Zusammenarbeit</i></p>	<p>1 Das BLW führt eine Online-Datenbank, in der Daten zu den pflanzengenetischen Ressourcen der Nationalen Genbank PGREL und Informationen aus den unterstützten Projekten öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>2 Es kann Konzepte, Strategien und andere Grundlagen erarbeiten oder erarbeiten lassen, welche für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung nötig oder hilfreich sind.</p> <p>3 Es fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der PGREL.</p>	

WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--	------------------------------------	---

WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs stimmt der Übernahme der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes und der Übertragung der Aufgabe an die Proviande grundsätzlich zu. Die Suisseporcs ist jedoch dezidiert gegen eine Finanzierung dieser neuen Aufgabe aus Mitteln aus den Beihilfen Viehwirtschaft des bestehenden Zahlungsrahmens. Die Suisseporcs fordert, dass im Rahmen des Budgets 2016 für die Aufgabe zusätzliche Mittel gesprochen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1</i> <i>Geltungsbereich</i>	1 Diese Verordnung gilt für die Ermittlung des Schlachtgewichtes von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung. 2 Sie gilt nicht: a. für Schlachttierkörper kranker oder verunfallter Tiere, die ausserhalb einer Schlachthanlage geschlachtet werden mussten. b. wenn zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zum Voraus schriftlich eine Abweichung vereinbart wurde.	
<i>Art. 2</i> <i>Zeitpunkt der Wägung und Abzug nach der Wägung</i>	1 Wer Tiere schlachtet, muss den Schlachttierkörper spätestens 60 Minuten nach dem Betäuben wägen oder wägen lassen. 2 Vom ermittelten Schlachtgewicht kann kein Abzug gemacht werden.	
<i>Art. 3</i> <i>Ermitteln des Schlachtgewichtes und Messmittel</i>	1 Das Schlachtgewicht wird vom Schlachtbetrieb ermittelt. 2 Die Kantone und Gemeinden können dazu private Personen bestimmen. 3 Messmittel, die zur Ermittlung des Gewichts verwendet werden, müssen den Voraussetzungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 20062 und den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements entsprechen.	
<i>Art. 4</i>	Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Schlachttierkörper von Tieren der Rindvieh- und der Pferde- gattung</i>	<p>der Rindvieh- und der Pferde- gattung folgende Teile entfernt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fett- gewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und - stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. <i>cervicales profundi craniales</i>) und die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. <i>retropharyngei laterales</i>); b. bei Tieren der Pferde- gattung: zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Teile der Fettkamm; c. die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (<i>os metacarpale</i> und <i>osmetatarsale</i>); d. die Haut, ohne Fleisch und Fett; e. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Be- ckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nie- renfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf vor dem Wägen nicht entfernt werden; f. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz; g. das Gekröse (<i>Mesogastrium</i> und <i>Mesenterium</i>) mit dem anhaftenden Fett und den Darmlymphknoten; h. der Kehlkopf (<i>Larynx</i>) mit den ansetzenden Muskeln, die Luftröhre, der Schlund (<i>Pharynx</i>), die Speiseröhre und soweit vorhanden die Milken; i. das Rückenmark; j. die Harn- und die Geschlechtsorgane sowie das Ho- denfett; k. das Euter und das Euterfett; l. der Schwanz mit Schwanzgriffen (Becken- Schwanzmuskel, <i>musculus coccygicus lateralis</i>) zwi- schen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel; m. der Brustknorpel; n. das Auflagefett des Eckstücks; o. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als unge- niessbar bezeichneten werden. 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5</p> <p><i>Schlachttierkörper von Tieren der Schaf- und der Ziegengattung</i></p>	<p>Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schaf- und der Ziegengattung folgende Teile entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. <i>cervicales profundi craniales</i>), die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. <i>retropharyngei laterales</i>); a. b bei Lämmern und Zicklein: die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum Hals; b. die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (<i>os metacarpale</i> und <i>os metatarsale</i>); c. die Haut, ohne Fleisch und Fett; d. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; e. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz; f. der Kehlkopf (<i>Larynx</i>) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (<i>Pharynx</i>) und die Speiseröhre; g. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist; h. die Harn- und die Geschlechtsorgane; i. das Euter und das Euterfett; j. der Schwanz; k. l. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten werden. 	
<p>Art. 6</p> <p><i>Schlachttierkörper von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber</i></p>	<p>1 Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber, folgende Teile entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Klauen; b. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und das Bauchfett;</p> <p>c. die Hauptblutgefäße längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;</p> <p>d. die Augen, die Lider, die äusseren Gehörgänge, der Kehlkopf (<i>Larynx</i>) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (<i>Pharynx</i>), die Halslymphknoten an der Halsunterseite (<i>Lnn. cervicales superficiales ventrales</i>); die Speiseröhre; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch;</p> <p>e. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;</p> <p>f. die Harn- und die Geschlechtsorgane;</p> <p>g. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten werden.</p> <p>2 Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls aufgrund der Schlachttechnik Zunge und Gehirn entfernt und nicht mitgewogen werden.</p>	
<p><i>Art. 7</i> <i>Schlachtierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern</i></p>	<p>1 Vor dem Wägen müssen bei Schlachtierkörpern von Muttersauen und erwachsenen Ebern folgende Teile entfernt werden:</p> <p>a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;</p> <p>b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (<i>os metacarpale</i> und <i>os metatarsale</i>);</p> <p>c. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;</p> <p>d. die Hauptblutgefäße längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;</p> <p>e. das Rückenmark;</p> <p>f. die Harn- und die Geschlechtsorgane;</p> <p>g. bei Muttersauen das Gesäuge;</p> <p>h. alle Teile die bei der Fleischuntersuchung als unge-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>niessbar bezeichneten werden.</p> <p>2 Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls die Muttersauen gehäutet werden.</p>	
<p><i>Art. 8</i> <i>Fleischuntersuchung und Entfernung von Teilen</i></p>	<p>1 Die Schlachttierkörper und die zu untersuchenden Teile davon sind gemäss Anhang 5 der Verordnung des EDI vom 23. November 20053 über die Hygiene beim Schlachten zur Fleischuntersuchung zu präsentieren.</p> <p>2 Teile, die gemäss den Artikeln 4–7 entfernt werden müssen, sind nach Abschluss der Fleischuntersuchung zu entfernen.</p>	
<p><i>Art. 9</i> <i>Verbot der Entfernung weiterer Teile</i></p>	<p>Andere als die in den Artikeln 4–7 genannten Teile dürfen vor dem Wägen nicht vom Schlachttierkörper entfernt werden.</p>	
<p><i>Art. 10</i> <i>Vollzug</i></p>	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.</p>	

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
<i>Anhang 4 (Art. 31 Abs. 2)</i>	Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide	Keine Bemerkungen, der Vorschlag wird begrüsst.										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="607 683 891 758">Zollkontingentsteil- menge</th> <th data-bbox="898 683 1335 758">Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="607 762 891 798">20 000 t brutto</td> <td data-bbox="898 762 1335 798">4. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 802 891 837">20 000 t brutto</td> <td data-bbox="898 802 1335 837">4. April – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 842 891 877">15 000 t brutto</td> <td data-bbox="898 842 1335 877">4. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="607 882 891 917">15 000 t brutto</td> <td data-bbox="898 882 1335 917">3. Oktober – 31. Dezember</td> </tr> </tbody> </table>		Zollkontingentsteil- menge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz	20 000 t brutto	4. Januar – 31. Dezember	20 000 t brutto	4. April – 31. Dezember	15 000 t brutto	4. Juli – 31. Dezember	15 000 t brutto	3. Oktober – 31. Dezember
	Zollkontingentsteil- menge		Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz									
	20 000 t brutto		4. Januar – 31. Dezember									
	20 000 t brutto		4. April – 31. Dezember									
15 000 t brutto	4. Juli – 31. Dezember											
15 000 t brutto	3. Oktober – 31. Dezember											

BLW Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs fordert eine Anpassung der ILBV an die Korrektur der SAK-Faktoren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Art. 4 Ziff. 2	Aufheben	Die 15-km Grenze soll in allen Verordnungen aufgehoben werden, unabhängig davon, ob das Gebiet eine herkömmlich-traditionelle Stufenwirtschaft aufweist oder nicht.	
Anhang 4 (Art. 5 und 6 Abs. 1) I. Investitionskredite für die Starthilfe	Standardarbeitkräfte (SAK)	Pauschalen in Franken	
	0.75-0.99	90'000 100'000	Als Ausgleich für die Anpassung der SAK-Faktoren, ist eine Erhöhung der Starthilfebeträge nötig. Die Suisseporcs schlägt eine Erhöhung von 10'000 Franken auf den bisherigen Betrag pro Kategorie vor. Wenn die SAK-Faktoren in der SVV und SBMV angepasst werden, müssen diese auch in der IBLV angepasst werden
	1.00-1.24	100'000 110'000	
	1.25-1.49	110'000 120'000	
	1.50-1.74	120'000 130'000	
	1.75-1.99	130'000 140'000	
	2.00-2.24	140'000 150'000	
	2.25-2.49	150'000 160'000	
	2.50-2.74	160'000 170'000	
	2.75-2.99	170'000 180'000	
	3.00-3.24	180'000 190'000	
	3.25-3.49	190'000 200'000	
	3.5-3.74	200'000 210'000	
	3.75-3.99	210'000 220'000	
	4.00-4.24	220'000 230'000	
	4.25-4.49	230'000 240'000	
	4.50-4.74	240'000 250'000	
	4.75-4.99	250'000 260'000	
≥5.00	260'000 270'000		
Die SAK werden nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³² sowie nach Anhang 1 berechnet.</p> <p>Eine Starthilfe unter 4,25 1 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.</p> <p>Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.</p>	

Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs bekräftigt seine Forderung nach der Einführung eines Einzelkulturbeitrags für das Futtergetreide von der Ernte 2016 an. Der stetige Rückgang des Selbstversorgungsgrads in den letzten Jahrzehnten, die Abnahme der Flächen und der Produktion und die damit verbundenen Diskussionen über Swissness sind ein klares Zeichen, dass die Einführung einer solchen Unterstützung für Futtergetreide ab sofort möglich und notwendig ist. Die Suisseporcs weist darauf hin, dass nach den neusten Schätzungen die Futtergetreideflächen (ohne Mais) zwischen 2014 und 2015 erneut um mehr als 500 Hektaren gesunken sind. Wenn ein Effekt erzielt werden will, muss vor der Saat im Herbst 2015 gehandelt werden, damit die Landwirte planen können.

Beim Futtergetreide ist der Selbstversorgungsgrad im Jahre 2013 auf 43% gefallen. Werden alle Kraftfuttermittel-Rohstoffe bilanziert, so betrug der Selbstversorgungsgrad im Vorjahr noch 35%. Im Jahr 2013 ist die Erntemenge beim inländischen Futtergetreide auf 398'000 Tonnen gefallen. Anfangs der 90iger Jahre betrug die Jahresproduktion durchschnittlich über 800'000 t Futtergetreide. Die angemessene Versorgung mit Nutztierfutter ist nicht mehr sichergestellt und der Bundesrat hätte bereits am 1. Januar 2013 handeln müssen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen fehlt der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide im Agrarpaket Herbst 2014 und Herbst 2015.

Es gibt keine Gründe, diesen Einzelkulturbeitrag weiter zu verweigern. Die Suisseporcs fordert daher per 1. Januar 2016 einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide von Fr. 400.-/ha. Im Vergleich zu den meisten Beiträgen für sogenannte ökologische Leistungen ist die Forderung von Fr. 400.- für den Futtergetreideanbau gering. Wir sind gerne bereit, Vorschläge für Möglichkeiten von Kürzungen in anderen Bereichen zu erläutern. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide finanzieren lässt, wenn die Prioritäten richtig gesetzt werden. Das Eidgenössische Parlament hat die Rahmenbedingungen gesetzt. Die Verantwortung für die ungenügende Futtermittelbilanz und für die Korrektur ist beim BLW.

Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs erwartet, dass die Vorschläge des Schweizerischen Weinbauernverband und dem Schweizer Obstverband für die Anpassungen in Bezug auf den Wein – und Obstbau in unserem Land umgesetzt werden. Diese Vorschläge waren bereits im Rahmen der Anhörung des Frühlingspakets 2015 eingegeben worden und wurden nach unserem Wissen nicht angenommen. Wir wünschen, dass unsere Anpassungsvorschläge in Betracht gezogen werden, weil sie zu einer Gleichstellung mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen führt, wie beispielsweise hinsichtlich der Produktionssystembeiträge. Darüber hinaus bieten sie die Möglichkeit für die Umsetzung konkreter Massnahmen in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz, was den aktuellen gesellschaftlichen Erwartungen entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Anhang 1 Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Wein mit kontrollierter Ursprungsbestimmung, dessen Richtlinien im kantonalen Kompetenzbereich liegen, nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem Alterungsprozess Reifungsprozess von 18 Monaten für Rotweine bzw. von 12 Monaten für Weissweine nach dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.	Bezug auf kantonale Gesetzgebung streichen.